

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung
des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung
mietrechtlicher Vorschriften
(Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz — WoBauErlG)
— Drucksachen 11/5972, 11/6508, 11/6540, 11/6636 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

„§ 7 c
Nutzungsgebot

(1) Die Gemeinde kann den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, ein vorhandenes Wohngebäude oder eine vorhandene Wohnung innerhalb angemessener Frist entsprechend der baurechtlichen Zulässigkeit zu nutzen oder einer solchen Nutzung zuzuführen. § 7 b Abs. 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Eigentümer kann von der Gemeinde die Übernahme des Wohngebäudes verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die bisher zulässigerweise ausgeübte Nutzung wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Nutzung zu ändern. Das Übernahmeverlangen kann auch im Rahmen der Erörterung und Beratung nach § 175 Abs. 1 des Baugesetzbuchs geltend gemacht werden; hierauf ist der Eigentümer hinzuweisen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuchs finden entsprechend Anwendung.“

Bonn, den 13. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Damit Gebäude und Teile von Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden können, einer Wohnnutzung zugeführt werden können, ist auch das Nutzungsgebot entsprechend § 39 c BBauG 1976 wieder einzuführen.

